

mittlung, Leitung des Ermittlungsverfahrens, Erhebung und Vertretung der Anklage, Rechtsprechung), die einen wesentlichen Einfluß auf die Erkenntnistätigkeit ausüben. Sowohl der Untersuchungsführer als auch der Staatsanwalt und der Richter prüfen Be- und Entlastendes (§§ 1, 8, 87, 101, 220, 222 usw. StPO). Die Schwierigkeit des strafprozessualen Erkenntnisprozesses, Be- und Entlastendes gleichermaßen zu berücksichtigen, die Verstärkung der Garantie, daß jeder Schuldige, aber kein Unschuldiger strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wird, haben dazu geführt, die Funktionen des Richters, des Anklägers und des Verteidigers voneinander zu trennen. Die Trennung der Funktionen geht logisch von der Einheitlichkeit der Zielstellung des Strafverfahrens und von der Bedeutung jeder einzelnen Funktion aus.

Eine wesentliche Garantie der Gesetzlichkeit besteht darin, daß der Angeklagte in dem gegen ihn geführten Verfahren die Stellung eines selbständigen Prozeßsubjekts und damit das Recht zur Mitwirkung hat (§§ 8 Abs. 2, 15 StPO). Die Wirksamkeit dieser Garantie wird durch die Teilnahme des Verteidigers erhöht, und zwar durch seine Kenntnisse und die Tatsache, daß er — im Unterschied zum Angeklagten — persönlich von dem Verfahren nicht betroffen ist. Um Fehlentscheidungen möglichst auszuschließen, bedarf es einer Stimme im Strafverfahren, die nur der Entlastung des Angeklagten dient. Sonst sind Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit nicht so gewährleistet, wie es den sozialistischen Prinzipien des Strafrechts entspricht. Diese Tatsache ist sowohl theoretisch als auch in der Praxis erwiesen.

Im Grunde geht es um die Bedingungen, die am zuverlässigsten die Gewinnung wahrer Erkenntnisse im Strafverfahren sichern, um die Berücksichtigung der materialistischen Dialektik im Erkenntnisprozeß: Es geht um den humanistischen Inhalt unseres sozialistischökol Rechts. Verteidigung ist Erfüllung des gesellschaftlichen Bedürfnisses nach Garantie der Gesetzlichkeit und Rechtssicherheit, das mit den persönlichen Bedürfnissen der Bürger voll übereinstimmt. Die Aufnahme des Rechts auf Verteidigung in die Verfassung (vgl. Art. 102 Abs. 2) zeigt die Bedeutung dieser Gesetzlichkeitsgarantie für die Gesellschaft, speziell für das Verhältnis zwischen dem Bürger und seinem sozialistischen Staat.

Wenn man die Funktion der Verteidigung inhaltlich anders charakterisiert als die übrigen im Strafverfahren ausübenden Funktionen, indem ihre Existenzberechtigung lediglich von der Erfüllung persönlicher Bedürfnisse abgeleitet wird, während die anderen Funktionen mit der Befriedigung gesellschaftlicher Bedürfnisse verbunden werden, würde die Bedeutung der Verteidigung entwertet und damit ihre potentielle Wirksamkeit geschmälert.

Zur Bedeutung der Bestimmung des Inhalts der Verteidigung

Die richtige Bestimmung des Inhalts der Tätigkeit des Verteidigers hat große Bedeutung für seine praktische Arbeit und für die Strafrechtspflege überhaupt. Wer das Wesen der Verteidigertätigkeit nur in der Erfüllung persönlicher Bedürfnisse des Angeklagten erblickt, wird andere Erwartungen an den Verteidiger richten als derjenige, der die Funktion der Verteidigung als Ausdruck des Bedürfnisses der Gesellschaft und ihrer Bürger nach Feststellung der objektiven Wahrheit und Wahrung der Gesetzlichkeit auffaßt.

Der Verteidiger als Auftragnehmer LS. der §§187 ff. ZGB wäre kein selbständiges Organ der Rechtspflege mehr. Er wäre in jedem Fall an die mit seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarungen bei der Ausführung der Dienstleistung gebunden (§198 ZGB), und er könnte über das „Wie“ der Verteidigung nicht selbst entscheiden und hätte es insoweit auch nicht zu verantworten. Maßstab für die

Qualität der Arbeit wäre allein der Grad der Befriedigung der Bedürfnisse des Auftraggebers.

Mit einer solchen Bindung an den Auftraggeber, die diese Konzeption mit sich bringt, würde jedoch unabweichlich die Wirksamkeit des Verteidigers eingeschränkt. Würde sich die Auffassung durchsetzen, daß der Verteidiger die Bedürfnisse seines Auftraggebers (getrennt von den gesellschaftlichen Bedürfnissen) durch persönliche Dienstleistung befriedigt, dann hätte dies u. E. zur Folge, daß das Vorbringen des Verteidigers an Gewicht verliert.

Man gibt dem Bürger also nicht einen „besseren“ Verteidiger, wenn man ihn enger an den Auftraggeber bindet und ihn — wie A. Persike das will —⁵ in eine Reihe mit dem Friseur oder dem Tanzlehrer stellt. Weniger Pflichten für den Rechtsanwalt — was sich aus einer derartigen These ergibt — bedeutet auch weniger Wirksamkeit. Zwischen Verteidiger einerseits sowie Gericht und Staatsanwalt andererseits wird eine Grenze gezogen. In ihren Auswirkungen richtet sich Göhrings Auffassung — von ihm gewiß ungewollt — gegen die Bemühungen, die sozialistische Verteidigung weiter zu entwickeln, ihre Wirksamkeit und Verantwortlichkeit zu erhöhen.

Zur Rechtsnatur des Anwaltsvertrags

Wir werden folglich gerade durch die Darlegungen von Göhring noch mehr in unserer Auffassung bestätigt, daß mit den Bestimmungen der §§ 197 ff. ZGB der Anwaltsvertrag nicht unmittelbar geregelt wird. Die Verträge zwischen Bürgern und Rechtsanwälten sind ihrem Inhalt nach sehr unterschiedlich. Der Auftrag, einen Vertrag zu entwerfen, ist u. E. anders zu beurteilen als eine Verteidigung in einem Strafverfahren oder eine Vertretung in einer Verwaltungsangelegenheit. In allen Fällen hat jedoch der Rechtsanwalt eine eigene Verantwortung: Immer ist seine Tätigkeit eine Form der Rechtspflege, die — zumindest nach dem gegenwärtig herrschenden Verständnis — nicht dem aus der Sphäre der Ökonomie stammenden Begriff der Dienstleistung zugeordnet werden kann.

Hieraus folgt, daß die Verträge zwischen Bürger und Rechtsanwalt genausowenig im ZGB geregelt sind wie die Verträge zwischen Bürger und Arzt. Es handelt sich also um atypische Verträge oder um Verträge sui generis⁶, für die die Regelungen der Verträge über persönliche Dienstleistungen analog herangezogen werden können, soweit sie nicht der Natur des Anwaltsvertrags — insbesondere der Unabhängigkeit des Rechtsanwalts — widersprechen. So können die Bestimmungen der §§ 198, 199, 202 und 203 und teilweise auch die Bestimmungen des § 200 ZGB analog angewendet werden. Dagegen sind die allgemeinen Bestimmungen der §§ 162, 163 ZGB und die Bestimmungen der §§ 200 Abs. 1, 201 ZGB auch analog nicht anwendbar. Insoweit müssen — soweit dies erforderlich ist — entstehende Probleme in Übereinstimmung mit § 48 Abs. 1 ZGB (Gültigkeit der allgemeinen Bestimmungen über Verträge auch für Vertragsverhältnisse, die nicht im ZGB geregelt sind) gelöst werden.

123456

1 Vgl. J. Göhring, „Die Tätigkeit des Rechtsanwalts als persönliche Dienstleistung“, NJ 1978, Heft 7, S. 300 ff. Siehe auch J. Göhring, „Dienstleistungen, Gemeinschaften von Bürgern, Gegenseitige Hilfe und Schenkung, Grundriß Zivilrecht“, Heft 6, Berlin 1977, S. 57, und J. Göhring/K. Schumann, „Die Regelung der Dienstleistungen, insbesondere hauswirtschaftliche Dienstleistungen und Reparaturen“, NJ 1974, Heft 23, S. 699 ff. (701).

2 J. Göhring, „Die Tätigkeit des Rechtsanwalts als persönliche Dienstleistung“, a. a. O., S. 300.

3 Ebenda.

4 Vgl. Lehrbuch Strafrecht, Berlin 1977, S. 86 f.

5 Vgl. A. Persike, „Persönliche Dienstleistungen“, NJ 1974, Heft 23, S. 706.

6 Vgl. M. Posch, Allgemeines Vertragsrecht, Grundriß Zivilrecht, Heft 3, Berlin 1977, S. 19.